

# Von Sanitätssoldaten und nichtsanitätsdienstlichen Tätigkeiten

von Dr. iur. Norbert B. Wagner, Wesseling/Brühl\*

## I. Einführung

Bereits seit dem Genfer Abkommen vom 22.08.1864 ist das militärische Sanitätspersonal in Kriegszeiten bei der Wahrnehmung sanitätsdienstlicher Aufgaben völkerrechtlich geschützt<sup>1</sup>. Schon in diesem Genfer Abkommen wurde die Kennzeichnung des unter dem „Schutz der Neutralität“ stehenden Personals mit einer Armbinde vorgesehen, die ein rotes Kreuz auf weißem Grunde enthalten sollte. Das Abkommen regelte in seinem Art. 7 Abs. 2 (2. Halbs.) jedoch, dass die „Verabfolgung“ einer solchen Armbinde der „Militärbehörde“ überlassen bleibe, dass also selbst in Konfliktzeiten das Tragen der Armbinde von der Gestattung der „kriegführenden Mächte“ abhängen sollte, denen der jeweilige Sanitätssoldat angehörte.

Das moderne Humanitäre Völkerrecht kennt *kein* Verbot der Ausübung anderer als sanitätsdienstlicher Tätigkeiten durch Sanitätssoldaten in Friedenszeiten oder in Konfliktzeiten. Die Entscheidung für die eine oder die andere Verwendung steht (nur) dem Dienstherrn des Sanitätssoldaten zu. Der Sanitätssoldat hat kein subjektives Recht darauf, nur für bestimmte Aufgaben herangezogen zu werden, insbesondere darauf, keinen Wachdienst leisten zu müssen.

Nur mittelbar besteht in *Konfliktzeiten* für Sanitätssoldaten ein Ausschluss anderer als sanitätsdienstlicher Tätigkeiten insofern, als sie ansonsten ihres besonderen völkerrechtlichen Schutzes verlustig gehen. Der besondere völkerrechtliche „Schutz“ der Sanitätssoldaten wird in der Gegenwart nur gewährt, wenn sie „ausschließlich“ zu sanitätsdienstlichen Tätigkeiten verwendet werden<sup>2</sup>. Hilfskrankenpfleger und Hilfskrankenträger werden in gleicher Weise ge-

---

\* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Rechtsauffassung des Verfassers wieder.

<sup>1</sup> Artikel 2 des Abkommens vom 22.08.1864, betreffend die Linderung des Loses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen (PreußGS 1865, S. 841) lautet: „Das Personal der leichten und Hauptfeldlazarette, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger nehmen *solange* an der Wohltat der Neutralität teil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.“

<sup>2</sup> Genauer: Verwendung zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken, zur Verhütung von Krankheiten und zur Verwaltung von Sanitätseinheiten und –einrichtungen (Art. 24 Abs. 1 des I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12.08.1949 [GA I]).

schont und geschützt, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Berührung mit dem Gegner oder ihrer Gefangennahme sanitätsdienstliche Tätigkeiten wahrnehmen<sup>3</sup>.

Bei der Wahrnehmung nichtsanitätsdienstlicher Tätigkeiten durch Sanitätssoldaten darf die Rotkreuzarmbinde in keinem Falle getragen werden. Dies folgt zwanglos der Erkenntnis, dass das Völkerrecht für die Wahrnehmung nichtsanitätsdienstlicher Aufgaben durch Sanitätssoldaten oder andere Soldaten weder in Konfliktzeiten noch in Friedenszeiten „Schutz“ vorsieht. Als internationales Schutzzeichen soll das Wahrzeichen unter allen Einsatzbedingungen stets klar und zweifelsfrei die geschützte Funktion seiner Träger bezeichnen. Im Humanitären Völkerrecht folgt die Tragegestattung hinsichtlich der Rotkreuzarmbinde der Gewährung besonderen Schutzes, nicht umgekehrt.

Dem entspricht es, dass der zur Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>4</sup> in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Völkerstrafgesetzbuch<sup>5</sup> geschaffene Straftatbestand nur bestimmte und nur im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt begangene Angriffe gegen Personen mit Strafe bedroht, die „in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht“ mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen gekennzeichnet sind<sup>6</sup>. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift und in Übereinstimmung mit geltendem Völkergewohnheitsrecht nur eintreten könne, wenn sowohl die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgt sei als auch der Schutz der geschützten Personen nicht entfallen sei<sup>7</sup>. Das deutsche Völkerstrafrecht schützt demzufolge nur völkerrechtmäßig gekennzeichnete Personen, und es bedroht auch nur im internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt den Kennzeichenmissbrauch mit Strafe<sup>8</sup>.

Der völkerrechtswidrige Kennzeichengebrauch ist auch im Frieden von den Staaten zu unterbinden<sup>9</sup>, weshalb die Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind, Sanitätssoldaten das Tragen der Rotkreuzarmbinde bei der Wahrnehmung nichtsanitätsdienstlicher Aufgaben zu versagen.

## II. Rechtslage im Inlands-Friedensbetrieb

Soldaten im Wach- und/oder Sicherheitsdienst etwa leisten unstreitig keinen Sanitätsdienst. Die Verwendung von Sanitätssoldaten zur Bewachung von militärischen Bereichen der Bundeswehr im Inland beurteilt sich ausschließlich nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen<sup>10</sup>. Dieses Gesetz

---

<sup>3</sup> Genauer: Verwendung zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken (Art. 25 GA I).

<sup>4</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.07.1998 (BGBl. 2000 II, S. 1394, 2003 II, S. 293).

<sup>5</sup> VStGB vom 26.06.2002 (BGBl. 2002 I, S. 2254).

<sup>6</sup> Umgekehrt setzt der Straftatbestand des § 10 Abs. 2 VStGB voraus, dass die Schutzzeichen im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Schutzzeichen missbraucht werden.

<sup>7</sup> BT-Drucksache 14/8524.

<sup>8</sup> § 10 Abs. 2 VStGB.

<sup>9</sup> Art. 44, 54 GA I.

<sup>10</sup> Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) vom 12.08.1965 (BGBl. 1965 I, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.1998 (BGBl. 1998 II, S. 2405).

ermöglicht die Eigensicherung „militärischer Bereiche“, worunter § 2 Abs. 1 UZwGBw die Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland versteht. § 1 Abs. 1 UZwGBw gewährt Soldaten der Bundeswehr, denen militärische Wach- oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind, die Berechtigung, besondere Befugnisse auszuüben und unmittelbaren Zwang anzuwenden. Das Bundesrecht enthält keine Bestimmung, nach der Angehörige des Sanitätsdienstes der Bundeswehr keinen Wachdienst leisten müssten oder dürften.

Die Regelung in Nr. 118 der ZDv 10/6<sup>11</sup>, nach der – mit Zustimmung ihrer Fachvorgesetzten – zum Wachdienst verwendete Sanitätssoldaten Kasernenanlagen bewachen „sollen“, die ihre Unterkunft oder Sanitätseinrichtung einschließen, lässt Abweichungen aus besonderen Gründen zu. Die untergesetzliche Bestimmung ist ebenso wie die ihr entsprechende Praxis völkerrechtlich nicht vorgezeichnet. Aus völkerrechtlichen Bestimmungen ergibt sich für Friedenszeiten *keine* Einschränkung der Verwendung von Angehörigen des Sanitätsdienstes bei der Bewachung militärischer Bereiche im Inland.

Allerdings dürfen die Angehörigen des Sanitätsdienstes bei der Bewachung militärischer Bereiche in Friedenszeiten das Rotkreuzzeichen nicht nutzen. Das „Wahr- und Schutzzeichen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte“ (rotes Kreuz auf weißem Grund) findet seine Grundlage in den Art. 38, 44 und 53 GA I. Als internationales Schutzzeichen soll es unter allen Einsatzbedingungen stets klar und zweifelsfrei die Funktion seiner Träger bezeichnen<sup>12</sup>. Dementsprechend verpflichten Art. 53 und 54 GA I die Vertragsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den unbefugten Gebrauch des Rotkreuzzeichens zu verhindern und zu ahnden. Zuwiderhandlungen können in Deutschland zu Bußgeldverfahren führen, denn ordnungswidrig handelt, wer in Deutschland oder sonst im Anwendungsbereich des Ordnungswidrigkeitengesetzes<sup>13</sup> unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund benutzt<sup>14</sup>.

Eine Befugnis i.S.d. § 125 OWiG fehlt den am allgemeinen Wachdienst teilnehmenden Sanitätssoldaten. Das Rotkreuzzeichen ist *zu allen Zeiten* völkerrechtlich geschützt. Auch in Friedenszeiten darf das Schutzzeichen daher nur nach Maßgabe völkerrechtlicher Bestimmungen benutzt werden, und Art. 44 Abs. 1 GA I schreibt vor:

*„Das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ dürfen, mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen dieses Artikels genannten Fälle, sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutz der Sanitätseinheiten und -einrichtungen, des Personals und des Materials verwendet werden, die durch das vorliegende Abkommen oder durch andere internationale Abkommen die ähnliche Gegenstände regeln, geschützt sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schutzzeichen für die Länder, die sie verwenden. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und die sonstigen in Artikel 26 genannten Gesellschaften haben nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes das Recht zur Verwendung des Schutzzeichens, das den Schutz des vorliegenden Abkommens gewährleistet.“*

Danach darf das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund zu allen Zeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutz geschützter Sanitätseinheiten und -einrichtungen, des geschützten Sanitätspersonals und des geschützten Sanitätsmaterials verwendet werden, nicht

---

<sup>11</sup> Zentrale Dienstvorschrift 10/6 „Der Wachdienst in der Bundeswehr“.

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 23.6.1994 (I ZR 15/92), BGHZ 126, 287.

<sup>13</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I, S. 1786). Dieses Gesetz gilt nicht im Ausland; ebenso: BT-Drucksache 15/3447, S. 6. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nach § 4 OWiG nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich des OWiG oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

<sup>14</sup> Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§§ 17, 125 OWiG).

durch anderes Personal. Für die Wahrnehmung von Wachaufgaben durch Sanitätssoldaten, die nicht ausschließlich Sanitätseinheiten, Sanitätseinrichtungen oder Sanitätspersonal betreffen, mithin nicht ausschließlich sanitätsdienstlichen Zwecken zugute kommen, sieht das internationale Recht weder in Konfliktzeiten noch in Friedenszeiten „Schutz“ vor.

Werden Sanitätssoldaten der Bundeswehr in Friedenszeiten zu Tätigkeiten eingesetzt, die das Völkerrecht in Zeiten des bewaffneten Konfliktes sogar für sie ausschließt, wenn der besondere völkerrechtliche Schutz nicht verloren gehen soll, darf dabei die Armbinde mit dem Schutzzeichen nach Art. 44 GA I nicht getragen werden. Auch im Frieden darf somit das Schutzzeichen nicht zur Kennzeichnung von Sanitätssoldaten benutzt werden, die andere als sanitätsdienstliche Aufgaben wahrnehmen.

### III. Rechtslage im Auslandsfriedenseinsatz

Die Verwendung von Sanitätssoldaten zur Bewachung von militärischen Bereichen im Auslandsfriedenseinsatz beurteilt sich *nicht* nach dem UZwGBw, dessen Geltungsbereich grundsätzlich auf das deutsche *Staatsgebiet* beschränkt ist.

Ein Friedenseinsatz, der außerhalb von Zeiten internationaler oder nichtinternationaler bewaffneter Konflikte stattfindet, beurteilt sich grundsätzlich *nicht* nach den Regeln des Humanitären Völkerrechts. Nur einige wenige Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts sind bereits in Friedenszeiten anwendbar, bspw. Art. 44 Abs. 1 GA I, der ausdrücklich „sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten“ seine Beachtung einfordert. Das Humanitäre Völkerrecht – mit Ausnahme der Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind – findet in seiner Gesamtheit regelmäßig nur Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren staatlichen Völkerrechtssubjekten entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird, ferner in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes eines Staates, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt<sup>15</sup>. Ein Friedenseinsatz, der außerhalb von Zeiten internationaler oder nichtinternationaler bewaffneter Konflikte stattfindet, richtet sich aus völkerrechtlicher Sicht vor allem nach den ihm zugrundeliegenden VN-Resolutionen und etwaigen Stationierungsabkommen.

Aus allgemeinen friedensvölkerrechtlichen Bestimmungen ergibt sich *kein* Gebot, den Kreis der Aufgaben der Angehörigen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Frieden deckungsgleich zu halten mit dem Aufgabenkreis in Konfliktzeiten. Sanitätssoldaten der Bundeswehr haben daher in Friedenszeiten keinen aus dem Völkerrecht ableitbaren Anspruch darauf, nur sanitätsdienstliche Aufgaben wahrnehmen zu müssen. Für die Verwendung der Angehörigen des Sanitätsdienstes und ihre Bewaffnung/Ausrüstung im Frieden können andere Grundsätze zur Anwendung gebracht werden als in Konfliktzeiten.

Es ist außerhalb von Zeiten internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikte als unbedenklich anzusehen, Angehörige des Sanitätsdienstes temporär aus ihrer sanitätsdienstlichen Hauptaufgabe – Behandlung von Verwundeten und Kranken – herauszulösen und zu militärischen Wachaufgaben heranzuziehen.

---

<sup>15</sup> Gemeinsamer Art. 2 der vier Genfer Abkommen vom 12.08.1949; Art. 1 Abs. 3 Zusatzprotokoll in der Fassung vom 30.11.1993 zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer intern. bewaffneter Konflikte (ZP I) vom 08.06.1977 in der Fassung vom 30.11.1993 (BGBl. 1990 II, S. 1551; 1997 II, S. 1367).

Das Wahrzeichen des roten Kreuz auf weißem Grund ist zu allen Zeiten völkerrechtlich geschützt. Auch in *Friedenszeiten* darf das Schutzzeichen nur nach Maßgabe völkerrechtlicher Bestimmungen benutzt werden. Nach Art. 44 GA I darf das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund zu allen Zeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutz geschützter Sanitätseinheiten und -einrichtungen, des geschützten Sanitätspersonals und des geschützten Sanitätsmaterials verwendet werden, nicht durch anderes Personal. Für die Wahrnehmung von Wachaufgaben durch Sanitätssoldaten, die nicht ausschließlich Sanitätseinheiten, Sanitätseinrichtungen oder Sanitätspersonal betreffen, mithin nicht ausschließlich sanitätsdienstlichen Zwecken zugute kommen, sieht das internationale Recht weder in Konfliktzeiten noch in Friedenszeiten „Schutz“ vor.

Werden Sanitätssoldaten der Bundeswehr in Friedenszeiten zu Tätigkeiten eingesetzt, die das Völkerrecht in Zeiten des bewaffneten Konfliktes sogar für sie ausschließt, wenn der besondere völkerrechtliche Schutz nicht verloren gehen soll, darf folglich dabei die Armbinde mit dem Schutzzeichen nach Art. 44 GA I nicht getragen werden. Auch im Frieden darf daher das Schutzzeichen nicht zur Kennzeichnung von Sanitätssoldaten benutzt werden, die andere als sanitätsdienstliche Aufgaben wahrnehmen.

Nr. 211 der ZDv 15/2<sup>16</sup>, die von der Rechtsnatur her kein (Außen-) Recht, sondern lediglich eine Zentrale Dienstvorschrift des BMVg darstellt, lautet allerdings:

*„Ebenso wie ihre Verbündeten beachten Soldaten der Bundeswehr die Regeln des humanitären Völkerrechts bei militärischen Operationen in allen bewaffneten Konflikten, gleichgültig welcher Art.“*

Nun ist die Bezugnahme dieser Vorschrift – die in einer Zeit entstanden ist, als in Deutschland Auslandsfriedenseinsätze der aktuellen Art noch als schlicht politisch undurchsetzbar schienen – auf die Verbündeten schlicht falsch, woran die damalige deutsche Schaufensterrechtspolitik erkennbar wird. Auch als deklaratorische Aussage über den Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts wäre die Aussage der Nr. 211 definitiv unhaltbar<sup>17</sup>.

Man muss diese Vorschrift als innengerichtete Erklärung einer „Selbstbindung der deutschen Streitkräfte“ verstehen, denn die Bundesrepublik Deutschland hat – aus guten Gründen – niemals vergleichbare Erklärungen anderen Staaten oder dem IKRK notifiziert. Von dieser bloß internen Bindung kann die Bundeswehr daher jederzeit nach besserer Einsicht des BMVg gelöst werden. Die Lösung erfolgt seit langem in Einzelfragen der Auslandsfriedenseinsätze, auch hinsichtlich von Wach- und Sicherungsaufgaben in Afghanistan, bedauerlicherweise jedoch ohne die ZDv 15/2 zu ändern, wenngleich stets – soweit praktisch möglich – nach dem Geiste des Humanitären Völkerrechts verfahren wird.

Der völkerrechtlich ausgereifte Entwurf einer Neufassung der ZDv 15/2 konnte sich aus politischen Gründen bisher nicht durchsetzen, weshalb den Soldaten der Bundeswehr nach wie vor nur eine praxisferne und hoffnungslos veraltete Vorschrift zum Humanitären Völkerrecht zur Verfügung steht, die nur grobe Missverständnisse befördert<sup>18</sup>. Die ZDv 15/2 ist allerdings noch von rechtshistorischem Interesse, da sie in der Tadic-Entscheidung vom 2. Oktober 1995<sup>19</sup> am Rande erwähnt wird.

---

<sup>16</sup> Verfügbar: [www.humanitaeres-voelkerrecht.de](http://www.humanitaeres-voelkerrecht.de).

<sup>17</sup> Vgl.: Wagner, BWV 2007, S. 121 ff.

<sup>18</sup> Vgl. nur die öffentliche Rede einer Soldatin ([http://www.humanistische-union.de/veranstaltungen/buergerrechtspreise/aufrechter\\_gang/2008/rede\\_der\\_preistraegerin/](http://www.humanistische-union.de/veranstaltungen/buergerrechtspreise/aufrechter_gang/2008/rede_der_preistraegerin/)).

<sup>19</sup> Verfügbar: <http://www.un.org/icty/tadic/appeal/decision-e/51002.htm>.

## IV. Rechtslage im Auslandskonflikteinsatz

### 1. Internationaler bewaffneter Konflikt

Die meisten Regelungen des Humanitären Völkerrechts, finden nur in Konfliktzeiten Anwendung (vgl. hierzu Art. 2 Abs. 1 GA I; Art. 2 Abs. 1 GA II<sup>20</sup>; Art. 2 Abs. 1 GA III<sup>21</sup>; Art. 2 Abs. 1 GA IV<sup>22</sup>). Beispielsweise bestimmt Art. 2 Abs. 1, 2 GA I:

*(1) Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.*

*(2) Das Abkommen findet auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.*

Ein die Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts auslösender internationaler bewaffneter Konflikt liegt vor, sobald eine Konfliktpartei Waffengewalt gegen den völkerrechtlich geschützten Bereich des Konfliktgegners einsetzt und dieser Waffeneinsatz ihr als Völkerrechtssubjekt zurechenbar ist<sup>23</sup>. Humanitäres Völkerrecht ist nicht bereits dann anwendbar, wenn Einzelpersonen oder Personengruppen gegen einen Staat mit Gewalt vorgehen. Ein die Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts auslösender internationaler bewaffneter Konflikt setzt vielmehr voraus, dass das betreffende Verhalten einem anderen Staat zurechenbar ist.

Auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der VN-Charta und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der VN-Charta niedergelegt ist, können sich nach den Abkommen über internationale bewaffnete Konflikte richten (Art. 1 Abs. 4 ZP I). Hierzu ist erforderlich, dass die nichtstaatliche Konfliktpartei ihre Verpflichtung erklärt, die Regeln völkerrechtlicher Verträge in bezug auf diesen Konflikt anzuwenden (Art. 1 Abs. 4, 96 Abs. 3 ZP I). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann sich der bewaffnete Konflikt nach den Regeln des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts richten. Heute sind Anwendungsfälle dieser Art bewaffneter Konflikte seltener geworden.

In Zeiten internationaler bewaffneter Konflikte werden auch bestimmte Angehörige der Streitkräfte „Nichtkombattanten“ genannt, insbesondere das Sanitätspersonal und das Seelsorgepersonal. Das moderne Humanitäre Völkerrecht unterscheidet *nur* im internationalen bewaffneten Konflikt hinsichtlich der Schädigungsermächtigung zwischen „Kombattanten“, d.h. Personen, die berechtigt sind, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen, und „Nichtkombattanten“, d.h. anderen Personen, denen diese Berechtigung fehlt<sup>24</sup>. Dem Völkerrecht sind diese Begriffe für Zeiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte und für Friedenszeiten fremd.

---

<sup>20</sup> II. Genfer Abkommen vom 12.08.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II, S. 813).

<sup>21</sup> III. Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II, S. 838).

<sup>22</sup> IV. Genfer Abkommen vom 12.08.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II, S. 917).

<sup>23</sup> Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl., § 66 Rn. 7.

<sup>24</sup> Grundlage der Überlegungen schon der Brüsseler Konferenz von 1874, auf die das ältere Vertragsrecht (etwa: Art. 3 Satz 1 der Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom

Im Übrigen unterscheidet das Humanitäre Völkerrecht im internationalen bewaffneten Konflikt hinsichtlich der Frage nach dem völkerrechtlichen Schutz vor allem zwischen Kombattanten und (anderen<sup>25</sup>) Streitkräfteangehörigen (mit Ausnahme des Sanitäts- und Seelsorgepersonals) einerseits und (friedlichen) Zivilpersonen und anderen geschützten Personen (bspw. Sanitäts- und Seelsorgepersonal) andererseits. Die Unterscheidung vor allem zwischen Kombattanten und (anderen) Streitkräfteangehörigen einerseits und (friedlichen) Zivilpersonen und anderen geschützten Personen andererseits ist ähnlich, aber nicht identisch mit der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten.

Beide Unterscheidungen stellen auf unterschiedliche Gesichtspunkte ab. Die erstgenannte Unterscheidung erfolgt hinsichtlich der Gewährung völkerrechtlichen Schutzes, während die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten auf die Berechtigung zur Teilnahme an Feindseligkeiten abstellt.

In Zeiten internationaler bewaffneter Konflikte ist das *ausschließlich* zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal sowie das ausschließlich zur Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen verwendete Personal unter allen Umständen zu schonen und zu schützen. Der Schutz des militärischen Sanitätspersonals ist in Art. 24 GA I geregelt, der folgenden Wortlaut hat:

*„Das ausschließlich zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal sowie das ausschließlich zur Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen verwendete Personal sowie die den Streitkräften zugeteilten Feldgeistlichen werden unter allen Umständen geschont und geschützt.“*

Geschütztes „Sanitätspersonal“ im Sinne des Humanitären Völkerrechts sind vor allem Personen, die von einer am Konflikt beteiligten Partei ausschließlich sanitätsdienstlichen Zwecken zugewiesen sind, wobei ihre Zuweisung ständig oder nichtständig sein kann. Nach Art. 8 Buchst. c ZP I bedeutet der Begriff „Sanitätspersonal“:

*„Personen, die von einer am Konflikt beteiligten Partei ausschließlich den unter Buchstabe e genannten sanitätsdienstlichen Zwecken, der Verwaltung von Sanitätseinheiten oder dem Betrieb oder der Verwaltung von Sanitätstransportmitteln zugewiesen sind. Ihre Zuweisung kann ständig oder nichtständig sein. Der Begriff umfasst*

*i) das militärische oder zivile Sanitätspersonal einer am Konflikt beteiligten Partei, darunter das im I. und II. Abkommen erwähnte sowie das den Zivilschutzorganisationen zugewiesene Sanitätspersonal;*

---

29.07.1899 (RGBl. 1901 S. 423); Art. 3 Satz 1 der als Haager Landkriegsordnung [HLKO] bekannt gewordenen Anlage zum IV. Haager Abkommens vom 18.10.1907 [RGBl. 1910, S. 107]), zurückgeht, war der tatsächliche und jedem damals gegenwärtige Befund, dass eine „bewaffnete Macht“ aus Kämpfenden und aus Nichtkämpfenden bestehen konnte. Seinerzeit standen Angehörige des Sanitäts- und Seelsorgepersonals außerhalb der Gruppen der Kombattanten und Nichtkombattanten, da sie schon damals nach Vertragsrecht (etwa Art. 9 Satz 2 des [Genfer] Abkommens vom 06.07.1906 [RGBl. 1907, S. 279]) nicht der Kriegsgefangenschaft unterfielen, die vertragsrechtlich (etwa nach Art. 3 Satz 2 der Anlage zum Abkommen vom 29.07.1899; Art. 3 Satz 2 HLKO) für Kombattanten wie für Nichtkombattanten vorgesehen war.

Das moderne Völkerrecht benötigt zur begrifflichen Erfassung der Streitkräftemitglieder die alte eher beschreibende Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten wie auch den Begriff des Nichtkombattanten nicht mehr; es nennt in Art. 43 Abs. 1 ZP I Nichtkombattanten auch nicht mehr ausdrücklich als Streitkräftemitglieder, weshalb der moderne Arbeitsbegriff des Nichtkombattanten alle Personen ohne „Schädigungsermächtigung“ (Art. 43 Abs. 2 ZP I) und damit auch Angehörige des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu erfassen vermag.

Die Eigenschaft eines Menschen, im modernen Sinne Nichtkombattant zu sein, vermittelt alleine keinen selbstständigen völkerrechtlichen (Primär- oder Sekundär-) Status und auch keinen eigenständigen völkerrechtlichen Schutz. Vgl. zu „Nichtkombattanten“ schon: Art. 18, 19, 155 und 156 „Lieber-Code“ (Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field) vom 24.04.1863 (verfügbar unter: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/a/a25aa5871a04919bc12563cd002d65c5?opendocument>).

<sup>25</sup> Es gibt mit der seltenen „levée en masse“ (Art. 2 HLKO; Art. 4 A Nr. 6 GA III) auch Kombattanten ohne Streitkräftezugehörigkeit.

*ii) das Sanitätspersonal der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) und anderer freiwilliger nationaler Hilfsgesellschaften, die von einer am Konflikt beteiligten Partei ordnungsgemäß anerkannt und ermächtigt sind;*

*iii) das Sanitätspersonal der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel.“*

Nach Art. 8 Buchst. k ZP I gilt Sanitätspersonal als „ständig“, wenn es auf unbestimmte Zeit ausschließlich sanitätsdienstlichen Zwecken zugewiesen ist. Sanitätspersonal gilt nach dieser Vorschrift als „nichtständig“, wenn sie für begrenzte Zeit während der gesamten Dauer derselben ausschließlich zu sanitätsdienstlichen Zwecken eingesetzt werden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Begriff „Sanitätspersonal“ sowohl die ständigen als auch die nichtständigen.

Nach Art. 22 Nr. 1 GA I dürfen Sanitätssoldaten sich und die Verwundeten und Kranken im internationalen bewaffneten Konflikt auch mit (leichten Handfeuer-) Waffen schützen, ohne ihres besonderen völkerrechtlichen Schutzes verlustig zu gehen.

Sanitätseinrichtungen und -fahrzeuge werden in Konfliktzeiten durch das Völkerrecht geschützt. Sie werden mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes versehen und grundsätzlich durch die Sanitätstruppe gesichert. Dies beinhaltet ggf. auch die Abwehr eines völkerrechtswidrigen Angriffs. Reichen lageabhängig die Maßnahmen der Sanitätstruppe nicht aus, werden kombattante Kräfte zum Schutz der Sanitätseinrichtungen und -fahrzeuge eingesetzt<sup>26</sup>.

Sanitätstransporte und Sanitätsfahrzeuge unterliegen den Gesetzen des Krieges. Sie können rechtmäßig in die Hände des Gegners fallen und unterliegen dem Kriegsbeuterecht<sup>27</sup>. Sanitätsfahrzeuge bzw. deren Personal dürfen sich gegen ihre Erbeutung durch den militärischen Gegner nicht zur Wehr setzen. Setzen sich Sanitätsfahrzeuge bzw. deren Personal gegen ihre Erbeutung zur Wehr, so verlieren sie ihren völkerrechtlichen Schutz<sup>28</sup>. Das Recht des Sanitätspersonals, Waffen zu tragen<sup>29</sup>, dient nur dem Zweck der eigenen Verteidigung oder Verteidigung der Verwundeten und Kranken, nicht der „Verteidigung“ gegen die Erbeutung des Fahrzeugs durch den militärischen Gegner. Zulässig sind aber etwa Verteidigungshandlungen gegen vom Konfliktgegner unkontrollierte Plünderer. Bei solchen Verteidigungshandlungen darf selbstverständlich das Schutzzeichen sichtbar getragen werden.

Soldaten mit Kombattantenstatus dürfen grundsätzlich zum Schutz der Sanitätstransporte und -fahrzeuge eingesetzt werden. Da Kombattanten jedoch angegriffen werden dürfen, stellt allein ihre Anwesenheit auch einen Faktor der Gefährdung für die zu schützenden Personen und Sachen dar. Bei einem Einsatz von Kombattanten zu derartigen Schutzaufgaben hat daher immer eine strenge Abwägung der Vor- und Nachteile zu erfolgen.

Das Schutzzeichen (rotes Kreuz auf weißem Grund) wird vom Sanitäts- und Seelsorgepersonal als Armbinde in Verbindung mit einem Sonderausweis getragen<sup>30</sup> und als Flagge und Zeichen auf Sanitätseinheiten, -einrichtungen und deren Material sowie auf den Sanitätstransportmitteln geführt<sup>31</sup>.

---

<sup>26</sup> Siehe die Antwort der Bundesregierung auf Frage 57 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 13/7309).

<sup>27</sup> Art. 35 Abs. 2 GA I.

<sup>28</sup> Art. 21, Art. 35 Abs. 1 GA I.

<sup>29</sup> Art. 22 GA I; Art. 35 GA II; Art. 13 ZP I. Voraussetzung ist hierfür innerstaatlich die Berechtigung zum Umgang mit Schusswaffen und Munition, die in der Bundeswehr allgemein den Sanitätssoldaten zusteht (vgl. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMVg zum Waffengesetz [VMBI. 1989, 174]).

<sup>30</sup> Art. 40, 41 GA I; Art. 42 GA II; Art. 20 Abs. 2 und 3 GA IV; Art. 18 Abs. 3 ZP I.

<sup>31</sup> Art. 39, 42, 43 GA I; Art. 42 Abs. 1 GA II; Art. 18 Abs. 3 und 4 und 43 GA IV; Art. 18 Abs. 4 ZP I.



Das Schutzzeichen darf nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden und ist groß und weithin sichtbar anzubringen. Nicht nur der Missbrauch, sondern auch der unrichtige Gebrauch („improper use“) des Rotkreuzzeichens ist in Konfliktzeiten strikt verboten (Art. 38 ZP I).

Im internationalen bewaffneten Konflikt werden Sanitätssoldaten *ausschließlich* zu definierten Zwecken eingesetzt und dürfen dann auch die Armbinde tragen<sup>32</sup>. Die Armbinde, die mit dem Schutzzeichen versehen und „von der Militärbehörde geliefert und abgestempelt“ wird, drückt den Schutz aus, der im Gegenzug dafür gewährt wird, dass sich das Personal aller Feindseligkeiten enthält und somit in Konfliktzeiten gewissen Verwendungsbeschränkungen unterliegt.

Art. 40 Abs. 4 GA I bestimmt für den internationalen bewaffneten Konflikt, dass in *keinem* Fall dem Sanitätspersonal die Abzeichen oder die Ausweiskarte abgenommen oder das Recht zum Tragen der Armbinde entzogen werden dürfen. Streitkräfteangehörige können ihrem eigenen Staat gegenüber jedoch Art. 40 Abs. 4 GA I *nicht* geltend machen, da sich der Schutzzweck der Norm auf fremde Streitkräfteangehörige bezieht. Außerdem zeigen die Erfordernisse der Zuweisung (Art. 8 c ZP I) und amtlichen Abstempelung, dass der jeweilige Staat Herr der Trageerlaubnis ist. Handelt ein einzelner Sanitätssoldat eigenmächtig, kann er sich jedenfalls keine völkerrechtlichen Vorteile verschaffen.

## 2. Nichtinternationaler bewaffneter Konflikt

Ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt ist eine mit Waffengewalt innerhalb eines Staatsgebietes ausgetragene Auseinandersetzung zwischen der bestehenden Staatsgewalt und dieser Staatsgewalt unterworfenen Personengruppen, welche die Größenordnung eines bewaffneten Aufruhrs oder eines Bürgerkrieges erreicht. Die Grenzlinie, welche überschritten sein muss, um einen derartigen nichtinternationalen bewaffneten Konflikt annehmen zu können, ist nicht eindeutig geklärt. Jedenfalls werden hierzu in der Literatur Konflikte gerechnet, in denen die nichtstaatliche Konfliktpartei einen Gebietsteil beherrscht, dort „Hoheitsgewalt“ ausübt und auch das Humanitäre Völkerrecht anwendet<sup>33</sup>.

Die vier Genfer Abkommen enthalten in ihrem Artikel 3 Mindestschutzbestimmungen für Zeiten bewaffneter Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben. Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen sich jedoch bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen der Genfer Abkommen ganz oder teilweise in Kraft zu setzen<sup>34</sup>. Die Anwendung des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts setzt in einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt jedoch den tatsächlichen Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung voraus.

Das II. Zusatzprotokoll enthält weitere Mindestschutzbestimmungen. So führen in Zeiten des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts Sanitäts- und Seelsorgepersonal<sup>35</sup> sowie Sanitätseinheiten und -transportmittel nach Bestimmung und unter Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde das Schutzzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund. Es ist unter

---

<sup>32</sup> Siehe: Art. 24, 40 GA I.

<sup>33</sup> Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl., § 65 Rn. 18

<sup>34</sup> Abs. 3 des gemeinsamen Artikels 3 der vier Genfer Abkommen vom 12.08.1949.

<sup>35</sup> Die Anwendbarkeit des Sanitäts- und Seelsorgepersonal betreffenden Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II) vom 08.06.1977 (BGBl. 1990 II, S. 1637) setzt das Vorliegen eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts voraus und will Sanitätspersonal vor Übergriffen des Konfliktgegners schützen und nicht das Verhältnis eines Staates zu seinem eigenen militärischen Personal in Friedenszeiten auf unbesetztem Gebiet bestimmen.

allen Umständen zu achten und darf nicht missbräuchlich verwendet werden<sup>36</sup>. Der vom IKRK herausgegebene Kommentar zu Art. 12 ZP II führt aus:

*„If the emblem is to be effectively respected, it is essential that its use should be subject to supervision. Otherwise anyone might be tempted to use it. The protection conferred by the distinctive emblem **requires that its use be subject to the authorization and supervision of the competent authority concerned**. It is up to each responsible authority to take the measures necessary to ensure that such control be effective. The competent authority may be civilian or military. For those who are fighting against the legal government this will be the de facto authority in charge. It should be recalled that the threshold for application of the Protocol requires a certain degree of organization in general, and in particular the ability of the insurgents to apply the rules of the Protocol.”<sup>37</sup>*

Für die Anwendbarkeit der Schutzbestimmungen des II. Zusatzprotokolls ist erforderlich, dass ein bewaffneter Konflikt stattfindet, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht. Ferner ist erforderlich, dass das I. Zusatzprotokoll unanwendbar ist und, dass der bewaffnete Konflikt zwischen bestimmten Personenkategorien stattfindet, nämlich Streitkräfte einer Vertragspartei auf der einen Seite und abtrünnige Streitkräfte oder andere organisierte bewaffnete Gruppen, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und das Protokoll anzuwenden vermögen, auf der anderen Seite<sup>38</sup>. Es findet auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen keine Anwendung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten<sup>39</sup>.

Bei den Zusatzprotokollen von 1977 kann, obwohl sie von den meisten Staaten ratifiziert worden sind, noch nicht von einer weltweiten Beteiligung gesprochen werden. So sind bisher beispielsweise weder die USA noch die Türkei diesen beiden Zusatzprotokollen beigetreten<sup>40</sup>.

### 3. Sog. „interne bewaffnete Konflikte“

Sog. „interne bewaffnete Konflikte“, welche die Größenordnung bewaffneten Aufstands oder eines Bürgerkrieges nicht erreichen, sind bisher nicht zum Gegenstand spezieller völkerrechtlicher Regelungen geworden, was in der Literatur als Hauptschwäche des gegenwärtigen Humanitären Völkerrechts angesehen wird<sup>41</sup>. Völkerrechtlich können sie nicht dem Recht der internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikte unterstellt werden. Sie beurteilen sich nach nationalem Recht und ggf. nach anwendbarem Friedensvölkerrecht.

## V. Rechtslage bei Einsätzen der Vereinten Nationen

Auch im Rahmen VN-mandatiertes Einsätze, also solcher Einsätze, die von einzelnen oder mehreren Staaten mit auf Kapitel VII der VN-Charta beruhender Ermächtigung der Vereinten

---

<sup>36</sup> Art. 12 ZP II.

<sup>37</sup> Pilloud, Claude u.a., Commentary on the additional protocols of 8 June 1977 to the Geneva conventions of 12 August 1949, hsg. vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, Genf 1987, im Folgenden kurz „IKRK-Kommentar“. Dieser Kommentar ist verfügbar unter: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/CONVPRES?OpenView>.

<sup>38</sup> Art. 1 Abs. 1 ZP II.

<sup>39</sup> Art. 1 Abs. 2 ZP II.

<sup>40</sup> Ist eine der am Konflikt beteiligten Parteien nicht durch das ZP I gebunden, so bleiben dessen Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen durch das ZP I gebunden; sie sind durch das ZP I auch gegenüber jeder nicht daran gebundenen Partei gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet (Art. 96 Abs. 2 ZP I).

<sup>41</sup> Siehe: Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl., § 65 Rn. 19.

Nationen durchgeführt werden, sind internationale bewaffnete Konflikte vorstellbar. In diesem Zusammenhang ist zwischen VN-mandatierten Einsätze der Nationen einerseits und Einsätzen der VN andererseits zu unterscheiden.

Bei Einsätzen, die von einzelnen oder mehreren Staaten mit Ermächtigung der Vereinten Nationen durchgeführt werden, bei denen die eingesetzten Streitkräfte jedoch Organe der Entsendestaaten bleiben, ist die Gewaltanwendung den teilnehmenden Staaten völkerrechtlich zuzurechnen<sup>42</sup>. Aus diesem Grunde kann ein internationaler bewaffneter Konflikt der Entsendestaaten mit dem betroffenen Aufenthaltsstaat vorliegen. Es liegt jedoch nicht ohne weiteres ein internationaler bewaffneter Konflikt der VN mit dem Aufenthaltsstaat vor. Die Normen des Humanitären Völkerrechts sind unmittelbar anwendbar, soweit sie für die betreffenden Entsendestaaten gelten<sup>43</sup>.

Von solchen Einsätzen einzelner oder mehrerer Staaten, die unter einem VN-Mandat durchgeführt werden, sind Einsätze zu unterscheiden, welche die Vereinten Nationen selbst durchführen, bspw. mit eigenen Truppen<sup>44</sup>. Werden diese Truppen in militärische Kampfhandlungen mit den Streitkräften des Staates verwickelt, in dem der Einsatz stattfindet, so sind sowohl die VN wie dieser Staat Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts. Diese Kategorie von Einsätzen ist in der Theorie vorstellbar, in der Einsatzpraxis jedoch nicht oder kaum anzutreffen<sup>45</sup>. Zu dieser Kategorie können auch Einsätze nationaler Kontingente gehören, wenn sie den VN im Wege der völkerrechtlichen Organleihe<sup>46</sup> zur Verfügung gestellt worden sind. Werden diese Kontingente in militärische Kampfhandlungen mit den Streitkräften des Staates verwickelt, in dem der Einsatz stattfindet, so sind wegen der völkerrechtlichen Organleihe nicht die Entsendestaaten, die nur ihre Organe ausleihen, Konfliktparteien, sondern die Vereinten Nationen<sup>47</sup>. Das auf die Vereinten Nationen als Rechtsperson anwendbare Recht bestimmt Verhalten, Rechte und Pflichten ihrer Organe<sup>48</sup>. Dies gilt auch hinsichtlich der im Wege der völkerrechtlichen Organleihe zur Verfügung gestellten Organe. Auch Nr. 208 der ZDv 15/2<sup>49</sup>, die von der Rechtsnatur her kein (Außen-) Recht, sondern lediglich eine Zentrale Dienstvorschrift des BMVg darstellt, von der dieses nach besserer Einsicht jederzeit abweichen könnte, bezieht sich mit den Worten

*„Die Regeln des humanitären Völkerrechts sind auch bei friedenssichernden Maßnahmen und anderen militärischen Einsätzen der Vereinten Nationen zu beachten“.*

nicht auf klassische Friedenseinsätze der Nationen, sondern – mit allenfalls deklaratorischem Inhalt – auf Truppen der Vereinten Nationen, soweit und solange sie in Situationen des internationalen bewaffneten Konflikts als Kombattanten aktiv an dem Konflikt beteiligt sind<sup>50</sup>. Es erscheint durchaus erstaunlich, dass eine Dienstvorschrift einer Nation meint, den völkerrechtlichen Rahmen des Verhaltens von VN-Truppen, also rechtlich fremder Truppen, darlegen zu sollen.

Die Vereinten Nationen sind kein Staat und auch nicht Vertragspartei der vier Genfer Abkommen, der beiden Zusatzprotokolle und weiterer wesentlicher Verträge des

---

<sup>42</sup> Siehe: Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl., § 66 Rn. 20.

<sup>43</sup> Richtig: Frowein, in: Charta der Vereinten Nationen, Komm., hsg. von Simma, 1991, Art. 42 Rn. 22.

<sup>44</sup> Im Unterschied zu den in Art. 42 VN-Charta erwähnten Streitkräften der Vereinten Nationen führen VN-Beobachtergruppen (Observer Forces) und traditionelle VN-Friedenssicherungsstreitkräfte (Peace-keeping Forces) keine Zwangsmaßnahmen durch.

<sup>45</sup> Hierzu: Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl., § 40 Rn. 21; Greenwood, in: „Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten“, hsg. von Dieter Fleck, München 1994, S. 6.

<sup>46</sup> Über die Einzelheiten ihrer Voraussetzungen ist das Völkerrechtsschriftum noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gelangt.

<sup>47</sup> Vgl.: Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl., § 66 Rn. 20.

<sup>48</sup> Bothe, in: Charta der Vereinten Nationen, Komm., hsg. von Simma, 1991, nach Art. 38 Rn. 76.

<sup>49</sup> Verfügbar unter: [www.humanitaeres-voelkerrecht.de](http://www.humanitaeres-voelkerrecht.de).

<sup>50</sup> Siehe: Greenwood, a.a.O., S. 40.

Humanitären Völkerrechts. Aus diesem Grunde ist festzustellen, an welchen Normen des Humanitären Völkerrechts das Verhalten der Truppen der VN bzw. der Kontingente, die den VN im Wege der völkerrechtlichen Organleihe geliehen wurden, in Zeiten internationaler Konflikte zu messen ist. Sofern die VN selbst militärische Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII VN-Charta anwenden oder auf andere Weise in bewaffnete Auseinandersetzungen einbezogen werden, unterliegen auch sie dem Prinzip der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit und den gewohnheitsrechtlich geltenden Regeln des Humanitären Völkerrechts, was auch die VN nach anfänglichem Zögern anerkannt haben<sup>51</sup>. Die gegenüber dem Völkergewohnheitsrecht höheren Standards des Humanitären Völkervertragsrechts sind nicht ohne weiteres Maßstab des Verhaltens der Truppen der VN und der geliehenen nationalen Kontingente. Diese höheren Vertragsstandards sind jedoch dann einzuhalten, wenn die VN eine entsprechende ausdrückliche Zusage zugunsten des Staates, gegen den die Truppen eingesetzt werden, abgeben.

Die Staaten, die den VN im Wege der völkerrechtlichen Organleihe ihre Kontingente zur Verfügung stellen, können in Kontingentüberlassungsverträgen die Einhaltung höherer vertraglicher Standards vereinbaren. Kontingentüberlassungsverträge sind jedoch nicht ohne weiteres Verträge zugunsten Dritter. Zur völkerrechtlichen Verpflichtung der VN im Verhältnis zu dem Staat, gegen den die Truppen eingesetzt werden, erstarkt die Vereinbarung der Vertragsrechtsstandards erst durch die entsprechende Zusage durch die Vereinten Nationen zugunsten des Staates, gegen den die Truppen eingesetzt werden<sup>52</sup>. Sofern jedoch keine Ausdehnung des Schutzbereichs des Vertragsrechts zugunsten des betroffenen Staates erfolgt, unterliegen auch die überlassenen Kontingente lediglich den gewohnheitsrechtlich geltenden Regeln des Humanitären Völkerrechts.

Die VN-Charta und die von der Charta vorgesehenen verbindlichen Entscheidungen des Sicherheitsrates können in bestimmten Fällen das überkommene Humanitäre Völkerrecht modifizieren. Deshalb können für Zwangsmaßnahmen der VN besondere, vom hergebrachten Humanitären Völkerrecht abweichende Regeln gelten<sup>53</sup>. Nach Art. 103 VN-Charta haben die VN-Mitgliedsstaaten der Charta Vorrang vor anderen völkerrechtlichen Verträgen zu gewährleisten. Diese Vorrangwirkung genießen auch verbindliche Entscheidungen des VN-Sicherheitsrates auf Grund Kapitel VII der VN-Charta<sup>54</sup>.

## VI. Zur Situation in Afghanistan

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich gegenwärtig mit keinem anderen Staat in einem internationalen bewaffneten Konflikt. Deutschland befindet sich insbesondere mit Afghanistan nicht im internationalen bewaffneten Konflikt und hat zu keinem Zeitpunkt dort Besatzungsgewalt im Sinne des Humanitären Völkerrechts verkörpert<sup>55</sup>. Spätestens seit der

---

<sup>51</sup> Siehe: Bothe, in: Charta der Vereinten Nationen, Komm., hsg. von Simma, 1991, nach Art. 38 Rn. 77, 78, und: Bulletin des Generalsekretärs der VN zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch Truppen der Vereinten Nationen vom 06.08.1999 ([http://www.un.org/Depts/german/gs\\_sonst/sgb99-13.pdf](http://www.un.org/Depts/german/gs_sonst/sgb99-13.pdf)).

<sup>52</sup> Vgl. hierzu: Frowein, in: Charta der Vereinten Nationen, Komm., hsg. von Simma, 1991, Art. 42 Rn. 23.

<sup>53</sup> Unzutreffend Herdegen, Völkerrecht, 4. Aufl., 2005, S. 303 (der VN-Sicherheitsrat sei bei Zwangsmaßnahmen an „zwingendes Völkergewohnheitsrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht“ gebunden). Absolute Grenze der Regelungsbefugnis des VN-Sicherheitsrates ist vielmehr das *ius cogens*. Zur gerichtlichen Kontrolle des VN-Sicherheitsrates: Payandeh, ZaöRV 2006, 41 ff.

<sup>54</sup> Bernhardt, in: Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, hsg. v. Simma, 1991, Art. 103 Rn. 10.

<sup>55</sup> Art. 15 Abs. 3 Satz 3 ZP I („Das Personal darf nicht gezwungen werden, Aufgaben zu übernehmen, die mit seinem humanitären Auftrag unvereinbar sind.“) gilt im Verhältnis Besatzungsmacht zu zivilem Sanitätspersonal des gegnerischen Staates in besetzten Gebieten während Zeiten internationaler bewaffneter Konflikte. Die Norm

Amtsübernahme der Regierung Karsai besteht in Afghanistan kein internationaler bewaffneter Konflikt mehr<sup>56</sup> und die VN-mandatierte Tätigkeit von ISAF findet im Einvernehmen mit der afghanischen Regierung statt.

Auch die früheren und richtigerweise nicht auf Art. 24 Abs. 2 GG, sondern auf Art. 87a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG zu stützenden deutschen Maßnahmen im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF) stellten keine mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Einwirkung auf Afghanistan dar<sup>57</sup>, sondern waren nachwirkende Bestandteile des (kollektiven) Selbstverteidigungsrechts, zu deren Duldung Afghanistan auch in der Phase nach Beendigung des internationalen bewaffneten Konflikts als völkerrechtliches Zurechnungsobjekt der den Selbstverteidigungsfall auslösenden Ereignisse völkerrechtlich verpflichtet war und ist. Diese Maßnahmen fanden nicht auf Seiten Afghanistans in einem innerafghanischen Konflikt statt, sondern in Wahrnehmung des Selbstverteidigungsrechts, das in Art. 51 VN-Charta anerkannt ist<sup>58</sup>. OEF betrifft die gemeinsame Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Art. 51 VN-Charta und des Art. 5 des Nordatlantikvertrags des VN-Sicherheitsrats<sup>59</sup>. Im übrigen hat Afghanistan der Durchführung der OEF-Maßnahmen zugestimmt<sup>60</sup>.

Die problematische Sicherheitslage in Afghanistan begründet für sich genommen keinen internationalen bewaffneten Konflikt. Die Taliban bzw. Al Qaida gehören weder den Streitkräften eines Staates an, der sich mit Deutschland als im bewaffneten Konflikt befindlich betrachtet, noch hat sie ein Staat zur Vornahme von Feindseligkeiten gegen Deutschland ermächtigt. Die Taliban bzw. Al Qaida sind nichtstaatliche Akteure und rechtlich unfähig, die Genfer Abkommen und das I. Zusatzprotokoll zu ratifizieren. Eine die Anwendbarkeit des Völkerrechts für internationale bewaffnete Konflikte herbeiführende Situation des Art. 1 Abs. 4 ZP I liegt nicht vor, zumal die hierzu unabdingbare konstitutive Erklärung nach Art. 96 Abs. 3 ZP I nicht abgegeben worden ist.

Ferner kämpft mit Taliban bzw. Al Qaida kein Volk in Afghanistan in Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung gegen fremde Besetzung. Dies ergibt sich alleine schon aus dem Grunde, dass Taliban bzw. Al Qaida nicht als Repräsentanten des afghanischen Volkes gelten können. Afghanistan ist ein völkerrechtlich anerkannter Staat, dessen Regierung auch mit dem ISAF-Einsatz einverstanden ist. Eine Besetzung im Sinne des Art. 1 Abs. 4 ZP I kann nicht vorliegen, denn diese Norm betrifft andere Situationen als die vorliegende, was auch der IKRK-Kommentar zu Art. 1 Abs. 4 ZP I so betrachtet:

*“However, do the cases listed essentially cover all possible circumstances in which peoples are struggling for the exercise of their right to self-determination? The expression "colonial domination" certainly covers the most frequently occurring case in recent years, where a people has had to take up arms to free itself from the domination of another people; it is not necessary to explain this in greater detail here. The expression "alien occupation" in the sense of this paragraph -- as distinct from belligerent occupation in the traditional sense of all or part of the territory of one State being occupied by another State -- covers cases*

---

gilt nicht im Verhältnis eines Staates zu seinem eigenen militärischen Personal in Friedenszeiten auf unbesetztem Gebiet.

<sup>56</sup> Insoweit richtig: Schmidt-Radefeldt, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2006, 245 (249).

<sup>57</sup> Vgl. Art. 1 der Definition des Begriffs Aggression der UN-Generalversammlung vom 14.12.1974: Aggression bedeutet Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates oder auf eine andere mit der Charta der Vereinten Nationen nicht vereinbare Art und Weise, wie sie in dieser Definition aufgeführt ist.

<sup>58</sup> A.A.: Schmidt-Radefeldt, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2006, 245 (246, 249), der annimmt, es könne seit der Amtsübernahme der Regierung Karsai nicht von einer fortbestehenden Selbstverteidigungslage (Art. 51 VN-Charta) gesprochen werden.

<sup>59</sup> Schmidt-Radefeldt, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2006, 245 (248 f., 252), lässt für Art. 24 Abs. 2 GG einen „Handlungsverbund“ der VN ausreichen.

<sup>60</sup> Schmidt-Radefeldt, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2006, 245 (246, 249), nimmt eine Intervention auf Einladung an.

*of partial or total occupation of a territory which has not yet been fully formed as a State finally, the expression "racist régimes" covers cases of régimes founded on racist criteria. The first two situations imply the existence of distinct peoples. The third implies, if not the existence of two completely distinct peoples, at least a rift within a people which ensures hegemony of one section in accordance with racist ideas. It should be added that a specific situation may correspond simultaneously with two of the situations listed, or even with all three."*

Es liegt aber auch keine traditionelle kriegsvölkerrechtliche Besetzung vor, die nach dem gemeinsamen Art. 2 Abs. 2 der Genfer Abkommen<sup>61</sup> zur Anwendbarkeit des Völkerrechts für internationale bewaffnete Konflikte führen würde. Ein Gebiet gilt nur dann als besetzt, wenn es in Zeiten internationaler bewaffneter Konflikte tatsächlich in die Gewalt gegnerischer Streitkräfte gelangt ist<sup>62</sup>, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt. Die Besatzungsmacht muss die *eigene* Besatzungsgewalt<sup>63</sup> tatsächlich ausüben können. Besatzungsgewalt kann eine in gegnerisches Gebiet eindringende Truppe erst dann begründen, wenn sie in der Lage ist, der Zivilbevölkerung Anweisungen zu erteilen und auch durchzusetzen. Beendet ein Staat die Besetzung eines anderen Staates und beteiligt er sich an einem auf einem (robusten) Mandat nach Kapitel VII VN-Charta und einem Ersuchen des anderen Staates beruhenden Einsatz, so gilt für die Ausführung des VN-Mandates auf dem Gebiet des ehemals besetzten Staates nicht mehr das in Besatzungsfällen einschlägige Humanitäre Völkerrecht<sup>64</sup>. Die Anwendung der Genfer Abkommen und des ersten Zusatzprotokolls enden im Fall besetzter Gebiete regelmäßig spätestens mit der Beendigung der Besetzung<sup>65</sup> (Art. 6 Abs. 3, 4 GA IV, Art. 3 Buchst. b ZP I).

Der durch VN-Mandat begründete Auftrag von ISAF einerseits und der „Auftrag“ einer Besatzungsmacht andererseits sind wesensverschieden. Der mit Einverständnis der Regierung Afghanistans stattfindende und VN-mandatierte ISAF-Einsatz hat unverändert zum Ziel, Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit so zu unterstützen, dass sowohl die afghanischen Staatsorgane als auch das Personal der VN und anderes internationales Zivilpersonal, insbesondere solches, das dem Wiederaufbau und humanitären Aufgaben nachgeht, in einem sicheren Umfeld arbeiten können. Der Anwendungsbereich der auf den internationalen bewaffneten Konflikt abstellenden Normen des Humanitären Völkerrechts ist daher nicht eröffnet.

Ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt im Sinne des Völkerrechts liegt schließlich ebenfalls nicht vor<sup>66</sup>, zumal die Taliban, Al Qaida oder andere Terroristen weder ein Gebietsteil Afghanistans tatsächlich beherrschen und dort „Hoheitsgewalt“ ausüben noch das Humanitäre Völkerrecht respektieren. Es spricht vieles dafür, dass allenfalls ein „interner bewaffneter Konflikt“ vorliegt.

---

<sup>61</sup> „Das Abkommen findet auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.“

<sup>62</sup> Art. 42 HLKO.

<sup>63</sup> Die kriegerische Besetzung bedeutet daher immer eine Form von Fremdherrschaft.

<sup>64</sup> Unrichtig nicht nur hinsichtlich des Fortbestehens eines internationalen bewaffneten Konflikts zum Zeitpunkt des Urteils: BVerwG, Urteil vom 21.06.2005 (2 WD 12.04-„Pfaff“): „4.1.4.1 ... Hintergrund und Anstoß für sein Handeln war der von den Regierungen der USA und des UK am 20. März 2003 ausgelöste Krieg gegen den Irak, der auch ungeachtet der im Zuge der Kampfhandlungen erfolgten militärischen Besetzung des Landes bis heute andauert.“ Vgl. die (unter [www.un.org](http://www.un.org) verfügbare) Resolution des VN-Sicherheitsrates 1546 (2004) hinsichtlich des Besatzungsendes (30.06.2004). Die endgültige und allgemeine Beendigung der Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien beendet einen internationalen bewaffneten Konflikt und damit grundsätzlich auch die Anwendung des auf ihn bezogenen „Sonderrechts“.

<sup>65</sup> Im Falle einer militärischen Besetzung liegt regelmäßig ein „Kriegszustand“ oder ein Zustand eines anderen internationalen bewaffneten Konflikts noch vor.

<sup>66</sup> Siehe auch: Schmidt-Radefeldt, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2006, 245 (249 f., 252).